

Die Europäische Kommission hat eine öffentliche Konsultation zur Durchführung der Drittstaatusubventionsverordnung (DSVO) eingeleitet, mit der drittstaatliche Subventionen derselben Kontrolle wie EU-Beihilfen unterworfen werden, so die PM der EU-Kommission – Vertretung in Deutschland – vom 6.2.2023. In dem Entwurf der Durchführungsverordnung werden praktische und verfahrenstechnische Aspekte im Zusammenhang mit der Anwendung der neuen EU-Vorschriften präzisiert. Die Verordnung über drittstaatliche Subventionen trat am 12.1.2023 in Kraft und findet ab dem 12.7.2023 Anwendung. Sie ermögli- che es der Kommission, finanzielle Zuwendungen von Drittstaaten für in der EU tätige Unternehmen zu prüfen und bei Bedarf ihre wettbewerbsverzerrenden Auswirkungen zu beseitigen. Mit der Verordnung werde der Kommission die Befugnis übertragen, Verfahrensvorschriften für die Durchsetzung dieser Vorschriften zu erlassen. In dem Entwurf der Durchführungsverordnung, zu dem die Öffentlichkeit konsultiert wird, werden die praktischen und verfahrenstechnischen Aspekte im Zusammenhang mit der Durchsetzung der Verordnung über drittstaatliche Subventionen präzisiert. Dabei gehe es z. B. um die in den Anmeldeformularen für Zusammenschlüsse und öffentliche Vergabeverfahren erforderlichen Angaben, die Regeln für die Berechnung der Fristen, die Vorschriften über die Akteneinsicht sowie die Rechte der Beteiligten, einschließlich des Anspruchs auf rechtliches Gehör. Die im Entwurf vorliegende Durchführungsverordnung ziele darauf ab, die Wirksamkeit der Verfahren der Kommission zu gewährleisten und Rechtssicherheit in Bezug auf die Verfahrensrechte und -pflichten der Unternehmen zu schaffen, die den neuen Vorschriften unterliegen. Alle interessierten Kreise könnten bis zum 1.3.2023 auf dem Portal der Kommission „Ihre Meinung zählt“ zum Entwurf der Durchführungsverordnung Stellung nehmen. Die Stellungnahmen werden von der Kommission bei der Ausarbeitung der endgültigen Fassung der Durchführungsverordnung berücksichtigt, damit die Vorschriften im zweiten Quartal 2023 vor Beginn der Anwendung der Verordnung über drittstaatliche Subventionen angenommen werden können. Ab dem 12.10.2023 müssen Unternehmen Zusammenschlüsse und die Teilnahme an öffentlichen Vergabeverfahren, bei denen die einschlägigen Anmeldeschwellen erreicht werden, bei der Kommission anmelden. Lesen Sie hierzu auch den Beitrag von *Rump/Noßke*, Die neue EU-Drittstaatusubventionsverordnung – Eine neue Säule in der Wettbewerbspraxis, BB 2023, 131 ff. sowie künftig weitere Beiträge dazu im BB.



Uta Wichering,
Ressortleiterin
Wirtschaftsrecht

Entscheidungen

EuGH-Schlussanträge: „Verkaufspreis“ i. S. d. Art. 2 Buchst. a RL 98/6/EG (Preisangaben-RL) umfasst nicht einen rückerstattbaren Pfandbetrag auf Mehrwegbehälter

Art. 2 Buchst. a der Richtlinie 98/6/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 1998 über den Schutz der Verbraucher bei der Angabe der Preise der ihnen angebotenen Erzeugnisse ist dahin auszulegen, dass der darin festgelegte Begriff „Verkaufspreis“ nicht einen rückerstattbaren Pfandbetrag umfasst, der auf Mehrwegbehälter erhoben wird, in denen die Waren dem Verbraucher angeboten werden.

GA Emiliou, Schlussanträge vom 2.2.2023 – C-543/21

Volltext: **BB-ONLINE BBL2023-321-1**
unter www.betriebs-berater.de

➔ *Vgl. hierzu auch den Vorlage-Beschluss des BGH vom 29.7.2021 – I ZR 135/20, BB 2021, 2049, Ls., WRP 2021, 1290 – Flaschenpfand III).*

BGH: Zur Haftung eines Fahrzeugherstellers in sog. Dieselfall (Vorteilsausgleich, Annahmeverzug)

Zur Haftung eines Fahrzeugherstellers nach § 826 BGB gegenüber dem Käufer eines Fahrzeugs in einem sogenannten Dieselfall (hier: Vorteilsausgleich, Annahmeverzug).

BGH, Urteil vom 17.1.2023 – VI ZR 316/20
(Amtlicher Leitsatz)

Volltext: **BB-ONLINE BBL2023-321-2**
unter www.betriebs-berater.de

BGH: Zum Umfang der Haftung eines Automobilherstellers in sog. Dieselfall (Feststellungsinteresse, Erstattung vorgerichtlicher RA-Kosten).

Zum Umfang der Haftung eines Automobilherstellers nach §§ 826, 31 BGB gegen über dem Käufer des Fahrzeugs in einem sogenannten Dieselfall (hier: Feststellungsinteresse bei Klage auf Feststellung der Schadensersatzpflicht; Erstattung vorgerichtlicher Rechtsanwaltskosten).

BGH, Urteil vom 10.1.2023 – VI ZR 67/20
(Amtlicher Leitsatz)

Volltext: **BB-ONLINE BBL2023-321-3**
unter www.betriebs-berater.de

BGH: Zur Haftung eines Automobilherstellers in sog. Dieselfall (Haftungsvoraussetzungen, Schadensberechnung nach Weiterverkauf)

Zur Haftung eines Automobilherstellers nach §§ 826, 31 BGB gegenüber dem (Gebrauchtwagen-)Käufer des Fahrzeugs in einem sogenannten Dieselfall (hier: Voraussetzungen der Haftung, Schadensberechnung nach Weiterverkauf).

BGH, Urteil vom 25.10.2022 – VI ZR 339/20
(Amtlicher Leitsatz)

Volltext: **BB-ONLINE BBL2023-321-4**
unter www.betriebs-berater.de

BGH: Zur Information des Haushaltskunden durch Energieversorger u. a. über beabsichtigte Preisänderung (auch) bei Stromlieferungsverträgen außerhalb der Grundversorgung – Transparenzanforderungen gem. § 41 Abs. 3 S. 1 EnWG a. F.

a) (Auch) Bei Stromlieferungsverträgen außerhalb der Grundversorgung hat der Energieversorger für die Einhaltung der Transparenzanforderungen gemäß § 41 Abs. 3 Satz 1 EnWG aF in der Unterrichtung des Haushaltskunden über eine beabsichtigte Preisänderung Anlass, Voraussetzungen und Umfang dieser Preisänderung mitzuteilen und dabei die bisherigen und die neuen Preise für die einzelnen Preisbestandteile gegenüberzustellen, die nach dem Vertrag Bestandteil des vom Kunden zu zahlenden Strompreises sind (Fortführung des Senatsurteils vom 6. Juni 2018 – VIII ZR 247/17, NJW 2019, 58 [für die StromGVV]).

b) Unterlässt der Energieversorger diese Informationen, kann er gemäß § 2 Abs. 1 UKlaG auf Unterlassung in Anspruch genommen werden.

BGH, Urteil vom 21.12.2022 – VIII ZR 199/20
(Amtliche Leitsätze)

Volltext: **BB-ONLINE BBL2023-321-5**
unter www.betriebs-berater.de